

Richtlinien
zur berufspraktischen Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums
im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
an der Fachhochschule Dortmund

1. Geltungsbereich

1.1 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung (StgPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit vom 05. Juni 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 46 vom 12.06.2019) eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum). Diese Richtlinien regeln die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen, die an das Vorpraktikum gestellt werden.

2. Umfang und Dauer

Das Vorpraktikum umfasst eine Praxistätigkeit im Umfang von 12 Wochen und ist in der Regel in Blockform und Vollzeitbeschäftigung (mind. 35 Stunden pro Woche) in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit durchzuführen. Alternativ kann das Vorpraktikum auch in Teilzeitform abgeleistet werden (24 Wochen á mind. 15 Stunden pro Woche). Es ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

3. Praktikumsstellen

Das Vorpraktikum kann insbesondere in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Kirchen, bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit (z.B. Gewerkschaften, Volkshochschulen), bei entsprechenden Einrichtungen freigewerblicher Unternehmen sowie Schulen mit sozialpädagogischer Beteiligung durchgeführt werden, sofern dort staatlich anerkannte Fachkräfte der Sozialen Arbeit hauptamtlich als Fachkräfte im entsprechenden Arbeitsbereich beschäftigt sind.

4. Ausgestaltung des Vorpraktikums

4.1 Das Vorpraktikum soll folgende Lernmöglichkeiten bieten:

- Einsicht in die Aufgabengebiete der Sozialen Arbeit,
- vertiefendes Kennenlernen mindestens eines Aufgabenfeldes,
- Kennenlernen von Organisation und Funktion der Praktikumsstelle,
- Kennenlernen von Mitteln und Methoden Sozialer Arbeit durch Übernahme kleinerer Teilaufgaben aus dem jeweiligen Praxisfeld einschließlich von Verwaltungsaufgaben,
- Teilnahme an Dienst- und Arbeitsbesprechungen.

4.2 Einschlägige Ausbildungen und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet.

Voraussetzung für die Anrechnung ist i.d.R., dass die Ausbildung oder die Berufstätigkeit in einer Einrichtung durchgeführt wurde, die den Anforderungen nach Ziff. 3 entspricht. Ferner muss die Tätigkeit Gelegenheit geboten haben, sich mit Aufgaben sowie Mitteln und Methoden Sozialer Arbeit vertraut zu machen, die den Lernmöglichkeiten eines Vorpraktikums nach Ziff. 4.1 entsprechen.

Einschlägige Ausbildungen und Berufstätigkeiten sind insbesondere:

- soziales Jahr/Zivildienst/Bundesfreiwilligendienst mit entsprechenden Aufgaben-/Tätigkeitsbereichen,
- Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher und
- Heilerziehungspflege.

4.3 Es können auch Honorar- oder Ehrenamtstätigkeiten angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen nach Ziff. 3 entsprechen. Hierbei muss ein Mindestzeitraum von 10 Monaten mit mindestens 10 Arbeitsstunden pro Woche nachgewiesen werden.

4.4 Die praktische Tätigkeit darf nicht länger als 10 Jahre her sein, ausgehend vom Jahr des beabsichtigten Studienbeginns.

5. Bescheinigung der Praxisstelle

5.1 Der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften stellt einen Vordruck einer Bescheinigung auf den Fachbereichsseiten im Internet zur Verfügung. Dieser soll zum Nachweis für alle in Deutschland und im deutsch-sprachigen Ausland abgeleisteten Vorpraktika und sonstigen praktischen Tätigkeiten verwendet werden. Die Bescheinigung ist dem Studienbüro der Fachhochschule Dortmund bei der Einschreibung vorzulegen.

5.2 Sofern das Vorpraktikum oder vergleichbare praktische Tätigkeit nach Ziff. 4.2 und 4.3 im nicht deutsch-sprachigen Ausland abgeleistet wurde, muss eine gesonderte Bescheinigung der Praxisstelle erfolgen, diese muss folgende Angaben enthalten:

- Dauer des Praktikums,
- ausgeführte Tätigkeiten sowie
- den Namen, die Funktion und die Qualifikation der für das Praktikum verantwortlichen Fachkraft.
- Es muss erkennbar sein, dass überwiegend sozialarbeiterische/sozialpädagogische Aufgaben durchgeführt wurden.

Die Bescheinigung muss in Englisch eingereicht werden.

Die Bescheinigung kann vorab dem Praxisbüro zur Prüfung vorgelegt werden, ist dem Studienbüro der Fachhochschule Dortmund jedoch spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

5.3 Sofern das Vorpraktikum bis zur Aufnahme des Studiums nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann, ist die bis dahin abgeleistete Praxiszeit, unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 StgPO, bei der Einschreibung durch eine Bescheinigung nach Ziff. 5.1 oder 5.2 nachzuweisen. Alternativ kann auch eine Bescheinigung vorgelegt werden, in der bestätigt wird, dass das Praktikum bis zum Studienbeginn mind. zur Hälfte abgeschlossen sein wird.

5.4 Sofern einschlägige Ausbildungen und Berufstätigkeiten auf das Vorpraktikum angerechnet werden sollen, sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Unterlagen müssen geeignet sein, die Einschlägigkeit der Tätigkeiten nach Ziff. 4.2 zu beurteilen.

6. Anerkennung des Vorpraktikums

6.1 Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Vorpraktikum entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften auf der Grundlage dieser Richtlinien. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungen und Berufstätigkeiten auf das Vorpraktikum. Die Dekanin oder der Dekan wird dabei durch das Praxisbüro des Fachbereichs unterstützt.

6.2 Die Dekanin oder der Dekan kann die Entscheidungen nach Ziff. 6.1 für alle Regelfälle auf das Studienbüro der Fachhochschule Dortmund übertragen, insbesondere Fälle nach Ziff. 5.1. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Soziale Arbeit. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Bezug auf das Vorpraktikum getroffen werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie finden auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund im 1. Fachsemester aufnehmen wollen.

Dortmund, 26.06.2019

Der Dekan
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
Faculty of Applied Social Studies
der Fachhochschule Dortmund
Prof. Dr. Ahmet Toprak